

Donnerstag, 5. Dezember 2002

## ANGENOMMENE TEXTE

P5\_TA(2002)0576

### **Finanzhilfe für die Republik Moldau \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(2002) 538 – C5-0484/2002 – 2002/0236(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 538),
- vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0484/2002),
- gestützt auf Artikel 67 und Artikel 158 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0411/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

P5\_TA(2002)0577

### **Konvent: Verlängerung der Interinstitutionellen Vereinbarung**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Interinstitutionellen Vereinbarung zur Verlängerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (14249/2002 – C5-0561/2002 – 2002/2247(ACI))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der neuen Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, die am 1. Januar 2003 in Kraft tritt<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union<sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1.

Donnerstag, 5. Dezember 2002

- in Kenntnis des Beschlusses 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. April 2002 zum Fonds zur Finanzierung des Europäischen Konvents – Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Verlängerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (14249/2002 – C5-0561/2002),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (4053/2002),
- gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A5-0406/2002),

A. in der Erwägung, dass die Beratungen des Konvents voraussichtlich bis Juli 2003 fortgesetzt werden,

1. billigt die beigefügte Interinstitutionelle Vereinbarung;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Präsidenten des Europäischen Konvents, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2002)0157.

---

#### ANLAGE

##### INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG ZUR VERLÄNGERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG ÜBER DIE FINANZIERUNG DES KONVENTS ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 28. Februar 2002 in Brüssel eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union<sup>(1)</sup> unterzeichnet, die bis zum 31. Dezember 2002 gilt.
- (2) Es ist geboten, diese Vereinbarung bis zum Abschluss der Arbeiten des Konvents, längstens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003, zu verlängern.
- (3) Für diesen Zeitraum ist ferner der Beitrag des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Finanzierung des Konvents nach einem anderen Schlüssel festzulegen -

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

1. Die Geltungsdauer der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis zum Abschluss der Arbeiten des Konvents, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003, verlängert.

<sup>(1)</sup> ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1.